

Winterdienstkonzept 2021

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.). Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972). Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag des Strassenunterhalts ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

**Salz umweltgerecht streuen:
so viel wie nötig - so wenig wie möglich**

1.3 Grundsatz

Die Vermeidung von Unfällen durch Fussgänger und andere Verkehrsteilnehmer im Strassenverkehr steht an erster Stelle. Die Strassenbenutzer müssen jedoch ihr Verhalten den gegebenen Bedingungen anpassen. Beginnt es nachts zu schneien, genügt es, morgens ab 04.30 Uhr zu räumen. Fällt dagegen am Tag frischer Schnee, muss er beseitigt werden, spätestens sobald der Schneefall endet. Eisglätte wird mit dem Einsatz von Streusalz oder Splitt bekämpft. Die Gemeinde ist neben ihren erfahrenen Mitarbeitern auch auf Rückmeldungen aus der Bevölkerung angewiesen.

Meldungen bitte direkt an den Pikettdienst **055 245 22 69**

1.4 Abgrenzung öffentlicher Winterdienst

Privatstrassen im Baugebiet (ausgenommen Haus- und Garagenzufahrten) werden im Sinne der freiwilligen Dienstleistung, durch die Gemeinde geräumt, sofern zumutbar und die erschlossenen Liegenschaften als ganzjährig bewohnt gelten.

Die Schneeräumung in Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Kantonales oder kommunales Personal kann für diese Arbeiten nicht beansprucht werden. Es ist verboten, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Ohne Bewilligung dürfen Schnee und Eis nicht in Strassenschächte, Kanäle oder öffentliche Gewässer geworfen werden.

2. Gesetzliche und planerische Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz § 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. 8. 2005
- Normen der Fachverbände VSS
- Pläne Winterdienst Nord + Süd

3. Chemikalienverordnung

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter.

Ihr Wortlaut: **Auftaumittel**

3.1 Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

3.2 Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b) Harnstoff;
- c) abbaubare niedere Alkohole;
- d) Natrium- oder Kaliumformiat;
- e) Natrium- oder Kaliumacetat.

3.3 Verwendung

Einschränkungen

¹ Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 3.2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

² Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

4. Dringlichkeitsstufen

4.1 Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen (vergleiche eingetragenen Salzrouten in den Routeneinteilungsplänen)
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- öffentliche Strassen zum Bahnhof, Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr
- wichtige Fusswegverbindungen (Treppen bei denen die Sicherheit nicht garantiert werden kann, müssen abgesperrt werden)

4.2 Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze.

4.3 Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

5. Streueinsätze

- Kat. A: Schwarzräumung durchgehend (Kantonsstrassen)
- Kat. B: Schwarzräumung längerfristig (vergleiche eingetragenen Salzrouten in den Routeneinteilungsplänen)
Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen
- Kat. C: reduzierter Winterdienst (übrige Gemeindestrassen und Genossenschaftsweg gemäss Routeneinteilungsplänen)
Die Sicherheit hat höchste Priorität. Wenn notwendig soll diese mit dem Einsatz von Streusalz oder Splitt erreicht werden (Entscheidung durch Pikettverantwortliche)
- Kat. D: kein Winterdienst
Alle nicht auf den Routenplänen markierten Strassen (z.B. Waldstrassen, Flur- und Wanderwege)

6. Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss Art. 31 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fischenthal Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Wo von Grundeigentümer nicht selber ausgeführt, werden mit dem laufenden Strassenunterhalt oder bei forstlichen Arbeiten störende Bäume und Sträucher entfernt.

7. Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8 cm Neuschnee. Mit einer zeitigen Räumung soll das Festfahren von Schnee möglichst verhindert werden. Der Entscheid liegt beim Pikettdienst. Meldungen von Anwohnern werden in die Überlegungen miteinbezogen.

7.1 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

7.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist mit Kontrollen (durch den Werkdienst der Gemeinde) dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

7.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahnen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk ist auf die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

8. Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- | | |
|---------------------|--|
| Glatteis | entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. |
| Eisregen | entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren. |
| Eisglätte | entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt. |
| Reifglätte | entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt. |
| Schneeglätte | entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengedrückt wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten. |

Zu treffende Massnahmen

<i>Art der Winterglätte</i>	<i>Verkehrsflächen mit</i>	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	splitten / salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	splitten / salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. splitten oder salzen.

Auf Naturstrassen wird in der Regel kein Salz eingesetzt. Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden,

so z.B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Bahnhöfen.

10. Rapportwesen

Alle Auftragnehmer müssen spezielle Vorkommnisse laufend dem Pikettverantwortlichen 055 245 22 69 melden. Er entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein. Eine monatliche Abrechnung mit den abgegebenen Rapport- und Rechnungsdokumenten innerhalb von 15 Tagen ist obligatorisch.

11. Stellvertretung und Pikettdienst

Alle Auftragnehmer stellen und organisieren Ihre Stellvertretungen und Pikettdienste eigenständig. Sie informieren den Werkdienst jeweils im September über die Stellvertretungs- und Pikettorganisation informiert werden.

12. Informationsaustausch

Jeweils vor Winterbeginn (im September) und nach Winterende (im April) findet ein obligatorisches Treffen im Gemeindehaus statt. Die Einladung wird vom Tiefbauvorstand ausgelöst. Es sollen aktuelle Informationen, aber auch Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht, und die Gesprächskultur gefördert werden.

13. Materialien

Sämtliche erforderliche Materialien für den Winterdienst werden den Auftragnehmern sowie dem Mitarbeiter Werkdienst wie folgt durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und beschafft:

- a) Salz
- b) Splitt

14. Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt und/oder angepasst werden.

14.2. Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Winterdienstkonzeptes werden alle widersprechenden Bestimmungen im Bereich des Winterdienstes aufgehoben.

14.3. Inkrafttreten

Vorliegendes Winterdienstkonzept wurde angepasst und vom Gemeinderat Fischenthal am 6. April 2021 mit Beschluss Nr. 79 genehmigt und tritt auf den Beginn der Wintersaison 2021/2022 in Kraft.

Gemeinderat Fischenthal



Barbara Dillier
Gemeindepräsidentin



Mirjam Peterhans
Gemeindeschreiberin

